

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 7/1921 (1921)

Artikel: Kanton Wallis
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-25966>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3. Verschiedenes.

7. **Loi revisant la loi du 24 novembre 1905 sur l'organisation de la bibliothèque cantonale et universitaire, des musées et des archives, et la loi du 10 septembre 1898, modifiée le 1^{er} septembre 1915, sur la conservation des monuments et des objets d'art ayant un intérêt historique ou artistique.** (Du 7 décembre 1920.)
-

XXIII. Kanton Wallis.

1. Mittelschulen und Berufsschulen.

1. **Ausführungsreglement zum Gesetze vom 17. Mai 1919 betreffend die Organisation des landwirtschaftlichen Fachunterrichts.** (Vom 4. Mai 1920.)

I. Kapitel.

I. Kantonale landwirtschaftliche Schule. — Lehrprogramm. — Ordnung im Internat. — Verwaltung der Schule.

Der Staat unterhält in Châteauneuf bei Sitten

a) eine landwirtschaftliche Jahresschule mit 18monatigen Kursen.

Der Unterricht ist theoretisch und praktisch. Die Kurse beginnen jedes Jahr am 15. November;

b) eine landwirtschaftliche Winterschule mit zwei aufeinanderfolgenden Kursen. Der Unterricht ist theoretisch. Die Kurse beginnen jedes Jahr im November, um im Monat März abzuschließen.

Die kantonale Schule in Châteauneuf soll überdies als Versuchsstation für Baumzucht und Gemüsebau dienen.

II. Grundzüge des Unterrichts.

A. Der praktische Unterricht.

Der praktische Unterricht wird durch regelmäßige Betätigung der Schüler in der Gutswirtschaft erteilt. Die Schüler der Jahresschule sollen soweit als möglich zu allen landwirtschaftlichen Arbeiten auf dem Felde, in der Viehhaltung, im Obst-, Gemüse- und Waldbau, in der Obstverwertung und in der Alpwirtschaft herangezogen und darin unterrichtet werden. Der Verwendung und Handhabung von landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Der Gutsbetrieb der kantonalen landwirtschaftlichen Schule soll dieser Aufgabe und den landwirtschaftlichen Betriebsverhältnissen im Wallis angepaßt und für möglichst vielseitige Produktion eingerichtet werden. Er soll aber auch in technischer und ökonomischer Hinsicht vorbildlich sein und einen angemessenen Gewinn abwerfen.

Die Betriebsleitung hat darauf Bedacht zu nehmen, die Schüler mit den Fragen der Organisation und Leitung der Gutswirtschaft bekannt zu machen und sie über An- und Verkauf von Vieh und andern landwirtschaftlichen Erzeugnissen aufzuklären. Sie soll über-

haupt danach trachten, das kaufmännische Geschick der Schüler anzuregen und auszubilden.

Der praktische Unterricht wird nach den Anordnungen des Direktors durch die Werkführer und das hiefür bestimmte Dienstpersonal erteilt.

B. Der theoretische Unterricht.

Der theoretische Unterricht hat auf die in einer guten Walliser Primarschule erworbenen Kenntnisse aufzubauen, diese tunlichst zu erweitern und die Schüler auf den verschiedenen Gebieten der Landwirtschaft zu unterweisen. Dieser Unterricht erstreckt sich auf folgende Fächer:

a) *Allgemeine Schulfächer und Naturwissenschaften.*

Französische Sprache (Aufsatz, Geschäftskorrespondenz, Verträge und Kaufabschlüsse).

Mathematik (bürgerliches und landwirtschaftliches Rechnen); Geometrie und Feldmessen; Physik; Chemie; Zoologie; Botanik; Geologie; Zeichnen.

b) *Volks- und betriebswirtschaftliche Fächer.*

Volkswirtschaftslehre; Landwirtschaftliche Betriebslehre; Landwirtschaftliche Buchhaltung; Genossenschaftswesen; Verbesserung und Förderung der Landwirtschaft durch den Staat; Verfassungs- und Gesetzeskunde.

c) *Landwirtschaftlich-technische Fächer.*

Allgemeiner Pflanzenbau (Bodenkunde, Düngerlehre, Bodenbearbeitung, Grundverbesserungen, Saatgutlehre); spezieller Pflanzenbau (Futter-, Getreide- und Hackfruchtbau; Anbau anderer landwirtschaftlicher Kulturpflanzen); allgemeine Tierzucht (Bau und Lebensvorgänge der Haustiere, allgemeine Züchtungslehre, Fütterungslehre); spezielle Tierzucht (Rindvieh, Schweine- und Pferdezucht, sowie Ziegen-, Schaf-, Bienen- und Nutzgeflügelzucht); Milchwirtschaft; Gesundheitspflege und Tierheilkunde; Alpwirtschaft; Pflanzenkrankheiten; Weinkultur und Weinbesorgung; Obstbau und Obstverwertung; Gemüsebau; Waldbau; Landwirtschaftliche Baukunde; landwirtschaftliche Geräte- und Maschinenkunde.

Über den Umfang der einzelnen Unterrichtsfächer ist ein Unterrichtsplan maßgebend, welcher der Genehmigung durch das Departement des Innern unterliegt. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit können einzelne Unterrichtsfächer zusammengezogen werden.

Zur Ergänzung des Unterrichts und behufs Förderung der Sprachfertigkeit werden für die Schüler Übungen im freien Vortrag abgehalten.

Die Pflege des Volksgesanges ist erwünscht.

Der theoretische Unterricht an der Jahres- und Winterschule ist in tunlichster Anlehnung an die Verhältnisse der praktischen Land- und Volkswirtschaft zu erteilen. Die praktische Instruktion

der Schüler und der theoretische Unterricht sind möglichst in Einklang zu bringen.

Mit dem theoretischen Unterricht sind praktische Übungen und Demonstrationen in den Laboratorien und in der Gutswirtschaft zu verbinden. Außerdem ist er durch geeignete Exkursionen zu ergänzen.

Der theoretische Unterricht wird durch den Direktor, durch die Hauptlehrer und Lehrer für Spezialfächer erteilt. Ein Teil derselben kann auch den Werkführern und dem Buchhalter übertragen werden.

III. Eintrittsbedingungen.

Der Eintritt der Schüler in die Jahres- und Winterschule erfolgt auf Grund schriftlicher Anmeldung und nach Ablegung einer Aufnahmeprüfung. Durch diese haben sich die Bewerber über genügende geistige Befähigung und über die Kenntnisse einer guten Primarschulbildung auszuweisen. Kandidaten, deren Muttersprache nicht die französische ist, müssen sich überdies ausweisen können, daß ihnen diese Sprache geläufig ist.

Die Anmeldungen sind jeweilen rechtzeitig der Direktion der Schule einzureichen.

Der Anmeldung sind beizulegen:

1. Die Schulzeugnisse;
2. ein Altersausweis (Heimatschein oder Geburtsschein);
3. ein ärztliches Zeugnis über gesunde und kräftige Konstitution, welche zur landwirtschaftlichen Arbeit befähigt. Militärpflichtigen wird dieses Zeugnis erlassen, sofern das Dienstbüchlein vorgewiesen wird;
4. ein Leumundszeugnis, sofern der Bewerber über 17 Jahre alt ist und für den Zeitraum von mehr als einem Jahre vor dem Eintritt kein Schulzeugnis vorliegt.

Für die Aufnahme in die Jahresschule ist ein Alter von 16 und für die Winterschule in der Regel von 17 Jahren erforderlich.

Die Aufnahmsbedingungen sind für alle Schweizerbürger dieselben.

Ältere, gutbegabte und praktisch genügend vorgebildete Bewerber können ausnahmsweise, und sofern Platz vorhanden, als Hospitanten aufgenommen werden. Ausländer können nur auf Empfehlung ihrer Landesbehörde als Schüler oder Hospitanten Aufnahme finden.

IV. Kostgeld und Stipendien.

Der Unterricht ist für Schweizerbürger unentgeltlich. Die Verpflegung der Schüler erfolgt im Konvikt der Lehranstalt. Für Kostgeld und Unterhalt haben sie einen Betrag zu hinterlegen, dessen Höhe von der Direktion der Anstalt, unter Vorbehalt der Genehmigung des Departementes des Innern, festgesetzt wird.

Die Rückzahlung der Leistungen für Kost und Unterhalt erfolgt eintretendenfalls, wenn der Schüler die Anstalt wegen Krankheit oder Militärdienst verläßt und wenn die Abwesenheit länger als einen Monat dauert.

Wenig bemittelten, aber tüchtigen Walliser Schülern kann das Kostgeld teilweise, in Ausnahmefällen ganz erlassen werden. Derartige Gesuche sind mit der Anmeldung einzureichen und es ist ihnen ein amtlicher Vermögensausweis des Bewerbers, beziehungsweise seiner Eltern oder Vormünder beizugeben. Schweizerbürger, deren Eltern oder Vormünder im Kanton Wallis wohnen, sind hinsichtlich Stipendien den Wallisern gleichgestellt.

Nach stattgefunder Aufnahme entscheidet das Departement des Innern über die Gesuche um Kostgelderlaß. Dieser erfolgt zuerst nur bedingungsweise; die endgültige Zuerkennung geschieht erst nach Abschluß der Kurse, insofern Fleiß, Leistungen und Betragen der Bewerber befriedigt haben. Die Einzahlung des Kostgeldes für den ersten Kurs hat in allen Fällen zu erfolgen.

V. Beköstigung und Verpflegung.

Die Beamten, Angestellten, Schüler und Dienstboten bilden einen gemeinsamen Haushalt.

Die Schüler haben Anspruch auf eine einfache, nahrhafte und ausreichende Kost und eine zweckmäßige, den landwirtschaftlichen Verhältnissen angemessene Verpflegung.

Betten und Bettwäsche werden von der Anstalt geliefert, die für die Jahresschüler auch die Leibwäsche in angemessenen Zeitabständen besorgen wird.

Den Schülern wird ein anständiges Betragen, Sparsamkeit, Ordnung und Reinlichkeit zur Pflicht gemacht.

Hausordnung und Studienplan werden das Nähere über die Ausrüstung der Schüler beim Eintritt, den Arbeits- und Unterrichtsbetrieb, über die freie Zeit, die Gewährung von Urlaub und Ferien bestimmen.

In Fällen von Krankheit haben die Schüler Anspruch auf kostenfreie Behandlung durch den Anstaltsarzt. Wo es zweckmäßig erscheint, kann Verpflegung in einem Spital oder einem Krankenhouse erfolgen, wobei die Schule die dahерigen Kosten in der Regel für die Dauer von fünfzehn Tagen übernimmt. Es steht den Schülern frei, sich auf eigene Kosten auch anderweitig in ärztliche Behandlung zu begeben.

Die Schüler sind gegen Unfälle zu versichern. An die dahерigen Kosten leistet die Schule einen Beitrag.

VI. Sammlungen, Bibliothek, Laboratorium.

Zur Unterstützung und Förderung des Unterrichts werden in der kantonalen landwirtschaftlichen Schule in Châteauneuf eine Bibliothek, eine Sammlung von Tabellen und Modellen und ein chemisches Laboratorium unterhalten.

VII. Zeugnisse.

Am Schlusse eines jeden Kurses werden den Schülern Zeugnisse verabfolgt über Fleiß, Leistungen und über Betragen. Außer-

dem erhalten die Schüler, welche die Schlußprüfung mit Erfolg bestanden haben, ein Entlassungszeugnis.

Die Schlußprüfungen finden jeweilen am Ende der Kurse statt; sie sind mündlich und öffentlich.

VIII. Kurzfristige Kurse, Proben, Auskunfterteilung.

Kurzfristige Kurse für praktische Landwirte, um sie mit den Neuerungen der landwirtschaftlichen Forschung bekannt zu machen, können an der kantonalen landwirtschaftlichen Schule in Châteauneuf nach Bedürfnis veranstaltet werden. Diese Kurse sind unentgeltlich.

Die bezüglichen Kursprogramme unterliegen der Genehmigung durch das Departement des Innern.

Die Schule hat der einheimischen Landwirtschaft auch als zentrale Auskunftsstelle für landwirtschaftliche Angelegenheiten zu dienen. Die Auskunfterteilung erfolgt in der Regel kostenfrei.

Für Untersuchungen im Laboratorium, Prüfung von Maschinen und andern Hilfsmitteln der Landwirtschaft kann von der Landwirtschaftsdirektion ein Tarif aufgestellt werden.

IX. Personal und Verwaltung.

a) Die landwirtschaftliche Schule in Châteauneuf umfaßt folgendes Personal :

1. Einen Direktor, der mit der Verwaltung des Landgutes und der technischen Leitung des landwirtschaftlichen Unterrichts beauftragt ist;
2. die Professoren für Spezialfächer und einen Lehrer für den allgemeinen Unterricht und die Aufsicht;
3. die Werkleiter für den Betrieb des Landgutes;
4. das nötige Dienstpersonal.

b) Der Direktor und die Professoren an der kantonalen landwirtschaftlichen Schule in Châteauneuf werden auf eine Dauer von vier Jahren vom Staatsrate gewählt. Der Werkführer und das Dienstpersonal werden im Einverständnisse mit der Anstaltsdirektion für eine gleiche Dauer vom Departement des Innern ernannt. Die Gehälter des Direktors, der Professoren und der übrigen Angestellten werden durch ein besonderes Reglement festgesetzt, welches auch deren Befugnisse und Obliegenheiten bestimmt.

c) Der Direktor der kantonalen landwirtschaftlichen Schule und die Landwirtschaftsprofessoren müssen Inhaber eines Diploms der kulturtechnischen Abteilung oder eines gleichwertigen Ausweises einer höhern Schule sein.

d) In der Buchhaltung sind Gutswirtschaft, Schule und Haushalt als besondere Konti zu behandeln und es hat eine gegenseitige Verrechnung der Bezüge und Lieferungen zu erfolgen. Der Gutsbetrieb ist mit einem angemessenen Pachtzins und auch für die Arbeiten der Schüler zu belasten.

e) Alljährlich ist dem Departemente des Innern ein schriftlicher Bericht über das Schuljahr, sowie über das Ergebnis des Betriebes und die gemachten Erfahrungen einzureichen.

X. Auswärtige Tätigkeit.

Bei auswärtiger Tätigkeit, die im Auftrage der Schule erfolgt, beziehen Direktor und Lehrer eine Entschädigung gemäß dem Reglemente betreffend die Reiseentschädigungen der Beamten und Angestellten des Staates.

II. Kapitel.

I. Unterrichtsprogramm, Ordnung des Konvikts.

Verwaltung der landwirtschaftlichen Winterschule in Visp (Ober-Wallis).

Der Staat unterhält in Visp:

a) Eine landwirtschaftliche Winterschule mit:

1. Zwei aufeinanderfolgenden Winterkursen. Der Unterricht ist theoretisch. Die Kurse beginnen jeweilen im November und sind im Monat März abzuschließen;

2. Sommerkurse für praktische Landwirte. Der Unterricht ist ausschließlich praktisch. Die Kurse beginnen alljährlich im April und dauern bis Ende Oktober.

II. Grundzüge des Unterrichts.

a) Theoretischer Unterricht der Winterkurse.

Der theoretische Unterricht hat auf die in einer guten Walliser Primarschule erworbenen Kenntnisse aufzubauen, diese tunlichst zu erweitern und eine gründliche landwirtschaftliche Berufsbildung zu vermitteln.

Er erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Allgemeine Schulfächer und Naturwissenschaften: deutsche Sprache (Aufsatz, Geschäftskorrespondenz, Verträge und Verkaufsabschlüsse); Mathematik (bürgerliches und landwirtschaftliches Rechnen); Geometrie und Feldmessen; Physik; Chemie; Zoologie; Botanik.

2. Volks- und betriebswirtschaftliche Fächer: Volkswirtschaftslehre; landwirtschaftliche Betriebslehre; landwirtschaftliche Buchhaltung; Genossenschaftslehre; Verbesserung und Förderung der Landwirtschaft durch den Staat; Verfassungs- und Gesetzeskunde.

3. Landwirtschaftliche Fächer: allgemeiner Pflanzenbau (Bodenkunde, Düngerlehre, Bodenbearbeitung, Grundverbesserungen, Saatgutlehre); spezieller Pflanzenbau (Futter-, Getreide- und Hackfruchtbau, Anbau anderer landwirtschaftlicher Kulturpflanzen); allgemeine Tierzucht (Bau und Lebensvorgänge der Haustiere, allgemeine Züchtungslehre, Fütterungslehre); spezielle Tierzucht (Rindvieh-, Schweine- und Pferdezucht, sowie Ziegen-, Schaf- und Nutzgeflügelzucht); Milchwirtschaft und Milchverwertung; Gesundheitspflege und Tierheilkunde; Alp- und Weidwirtschaft; Pflanzenkrankheiten; Obstbau und Obstverwertung; Gemüsebau; Weinbau; Waldbau; landwirt-

schaftliche Baukunde; landwirtschaftliche Geräte- und Maschinenkunde.

Über Umfang und Inhalt der einzelnen Unterrichtsfächer ist ein Unterrichtsplan maßgebend, welcher der Genehmigung durch das Departement des Innern unterliegt.

Zur Ergänzung des Unterrichts und behufs Förderung der Sprachfertigkeit werden für die Schüler Übungen im freien Vortrag abgehalten.

Die Pflege des Volksgesanges und des Turnens ist erwünscht.

Der theoretische Unterricht ist in tunlichster Anlehnung an die Verhältnisse und Bedürfnisse der praktischen Land- und Volkswirtschaft zu erteilen.

Mit dem theoretischen Unterrichte sind praktische Übungen und Demonstrationen im Laboratorium und in der Gutswirtschaft zu verbinden. Außerdem ist er durch geeignete Exkursionen zweckmäßig zu ergänzen.

Der theoretische Unterricht wird durch den Direktor, die Hauptlehrer und die Lehrer für Spezialfächer erteilt. Ein Teil desselben kann auch dem Werkführer und dem Buchhalter übertragen werden.

b) Praktischer Unterricht in Sommerkursen für praktische Landwirte.

Der praktische Unterricht wird durch regelmäßige Betätigung in der Gutswirtschaft erteilt. Die praktischen Landwirte sollen so weit als möglich zu allen landwirtschaftlichen Arbeiten auf dem Felde, in der Viehhaltung, im Obstbau und in der Obstverwertung herangezogen und darin unterrichtet werden. Der Verwendung und Handhabung von landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Der Gutsbetrieb, der mit der Schule in Visp verbunden ist, soll dieser Aufgabe und den landwirtschaftlichen Betriebsverhältnissen vom Oberwallis angepaßt und für möglichst vielseitige Produktion eingerichtet werden. Er soll aber auch in technischer und ökonomischer Hinsicht vorbildlich sein und einen angemessenen Ertrag abwerfen.

Die Betriebsleitung hat darauf Bedacht zu nehmen, die Schüler mit den Fragen der Organisation und Leitung der Gutswirtschaft bekannt zu machen und sie über An- und Verkauf von Vieh und andern landwirtschaftlichen Erzeugnissen aufzuklären. Sie soll überhaupt danach trachten, das kaufmännische Geschick auch praktisch anzuregen und auszubilden.

Der praktische Unterricht wird nach den Anordnungen des Direktors durch die Werkführer und das Dienstpersonal erteilt.

III. Eintrittsbedingungen.

Der Eintritt der Schüler in die landwirtschaftliche Winterschule erfolgt auf Grund schriftlicher Anmeldung und nach Ablegung einer Aufnahmsprüfung. Durch diese haben sich die Bewerber über genügende geistige Befähigung und über die Kenntnisse einer guten

Primarschulbildung auszuweisen. Von Zöglingen einer fremden Muttersprache wird namentlich auch ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache verlangt.

Die Anmeldungen sind jeweilen rechtzeitig der Schuldirektion einzureichen.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. Die Schulzeugnisse;
2. ein Altersausweis (Heimatschein oder Geburtsschein);
3. ein ärztliches Zeugnis über gesunde und kräftige Konstitution. Militärpflichtigen wird dieses Zeugnis erlassen, sofern das Dienstbüchlein vorgewiesen wird;
4. ein Leumundszeugnis, sofern der Bewerber über 17 Jahre alt ist und für den Zeitraum von mehr als einem Jahre vor dem Eintritt kein Schulzeugnis vorliegt; ein Zeugnis über praktische landwirtschaftliche Betätigung.

In die praktische Schule werden aufgenommen junge Leute, die während der Sommermonate ihre praktischen landwirtschaftlichen Kenntnisse in der Gutswirtschaft der Schule vervollständigen wollen. Es werden nur so viele Schüler aufgenommen, als zu ihrer guten Ausbildung zulässlich ist.

Je nach den Verhältnissen können auch solche junge Leute zum praktischen Unterricht zugelassen werden, die die Winterkurse nicht besucht haben. Die Schüler, die später diese Kurse mitmachen wollen, haben jedoch den Vortritt. Ihr Eintrittsbegehr ist an die Schuldirektion zu richten und muß von einem Leumundszeugnis und einem amtlichen Altersausweis begleitet sein. Sie können auch zu einer Eintrittsprüfung verhalten werden.

Für die Aufnahme in die praktischen Kurse ist ein Alter von 16 und für die Winterschule in der Regel von 17 Jahren erforderlich.

Die Aufnahmsbedingungen sind für alle Schweizerbürger die gleichen.

Ältere, gutbegabte und praktisch genügend vorgebildete Bewerber können ausnahmsweise, und sofern Platz vorhanden ist, als Hospitanten aufgenommen werden.

Ausländer können nur auf Empfehlung ihrer Landesbehörden hin als Schüler, Praktiker oder Hospitanten aufgenommen werden.

IV. Kostgeld und Stipendien.

Der Unterricht ist für Schweizerbürger unentgeltlich. Die Verpflegung der Schüler erfolgt im Konvikt der Lehranstalt. Für Kostgeld und Unterhalt haben sie einen Betrag zu hinterlegen, dessen Höhe von der Direktion der Anstalt, unter Vorbehalt der Genehmigung des Departementes des Innern festgesetzt ist.

Die Rückzahlung der Leistungen für Kost und Unterhalt erfolgt eintretendenfalls, wenn der Schüler die Anstalt wegen Krankheit oder Militärdienst verläßt und wenn die Abwesenheit länger als einen Monat dauert.

Wenig bemittelten, aber tüchtigen Walliser Schülern kann das Kostgeld teilweise, in Ansahmefällen ganz erlassen werden. Derartige Gesuche sind mit der Anmeldung einzureichen und es ist ihnen ein amtlicher Vermögensausweis des Bewerbers, beziehungsweise seiner Eltern oder Vormünder beizugeben. Schweizerbürger, deren Eltern oder Vormünder im Kanton Wallis wohnen, sind hinsichtlich Stipendien den Wallisern gleichgestellt.

Nach stattgefunder Aufnahme entscheidet das Departement des Innern über die Gesuche um Kostgelderlaß. Dieser erfolgt zunächst nur bedingungsweise; die endgültige Zuerkennung geschieht erst nach Abschluß der Kurse, insofern Fleiß, Leistungen und Beiträgen der Bewerber befriedigt haben. Die Einzahlung des Kostgeldes für den ersten Kurs hat in allen Fällen zu erfolgen.

V. Beköstigung und Verpflegung.

Die Beamten, Angestellten, Schüler und Dienstboten bilden einen gemeinsamen Haushalt.

Die Schüler haben Anspruch auf eine einfache, nahrhafte und ausreichende Kost und eine zweckmäßige, den landwirtschaftlichen Verhältnissen angemessene Verpflegung.

Betten und Bettwäsche werden von der Anstalt geliefert, die für die Praktiker auch die Leibwäsche in angemessenen Zeitabständen besorgen wird.

Den Schülern wird ein anständiges Betragen, Sparsamkeit, Ordnung und Reinlichkeit zur Pflicht gemacht.

Hausordnung und Studienplan werden das Nähere über die Ausrüstung der Schüler beim Eintritt, den Arbeits- und Unterrichtsbetrieb, über die freie Zeit, die Gewährung von Urlaub und Ferien bestimmen.

In Fällen von Krankheit haben die Schüler Anspruch auf kostenfreie Behandlung durch den Anstalsarzt. Wo es zweckmäßig erscheint, kann Verpflegung in einem Spital oder einem Krankenhouse erfolgen, wobei die Schule die daherigen Kosten in der Regel für die Dauer von fünfzehn Tagen übernimmt. Es steht den Schülern frei, sich auf eigene Kosten auch anderweitig in ärztliche Behandlung zu begeben.

Die Schüler sind gegen Unfälle zu versichern. An die daherigen Kosten leistet die Schule einen Beitrag.

VI. Sammlungen, Bibliothek, Laboratorium.

Zur Unterstützung und Förderung des Unterrichts werden in der kantonalen landwirtschaftlichen Schule in Visp eine Bibliothek, eine Sammlung von Tabellen und Modellen und ein chemisches Laboratorium unterhalten.

VII. Zeugnisse.

Am Schlusse jeden Kurses werden den Schülern Zeugnisse verabfolgt über Fleiß und Leistungen in den einzelnen Unterrichts-

fächern, sowie über das Betragen. Überdies erhalten die Schüler des zweiten Jahres, die mit Erfolg die Schlußprüfung bestehen, ein Austrittszeugnis.

Auf Verlangen wird jedem Zögling der praktischen Kurse von der Anstaltsdirektion ein Zeugnis über Leistung und Betragen ausgestellt.

Die mündlichen Schlußprüfungen finden jeweilen im Frühjahr zum Abschluß der Kurse statt und sind öffentlich.

VIII. Kurzfristige Kurse, Proben, Auskunfterteilung.

Kurzfristige Kurse für praktische Landwirte, um sie mit den Neuerungen der landwirtschaftlichen Forschung bekannt zu machen, können an der kantonalen landwirtschaftlichen Schule in Visp nach Bedürfnis veranstaltet werden. Diese Kurse sind unentgeltlich.

Die bezüglichen Kursprogramme unterliegen der Genehmigung durch das Departement des Innern.

Die Schule hat der einheimischen Landwirtschaft auch als zentrale Auskunftsstelle für landwirtschaftliche Angelegenheiten zu dienen. Die Auskunfterteilung erfolgt in der Regel kostenfrei.

Für Untersuchungen im Laboratorium, Prüfung von Maschinen und andern Hilfsmitteln der Landwirtschaft kann von der Landwirtschaftsdirektion ein Tarif aufgestellt werden.

IX. Personal und Geschäftsführung.

a) Die landwirtschaftliche Schule in Visp umfaßt folgendes Personal:

1. Einen Direktor, der mit der Verwaltung des Landgutes und der technischen Leitung des landwirtschaftlichen Unterrichts beauftragt ist;
2. die Professoren für Spezialfächer und einen Lehrer für den allgemeinen Unterricht und die Aufsicht;
3. die Werkleiter für den Betrieb des Landgutes;
4. das nötige Dienstpersonal.

b) Der Direktor und die Professoren an der kantonalen landwirtschaftlichen Schule in Visp werden auf eine Dauer von vier Jahren vom Staatsrate gewählt. Der Werkführer und das Dienstpersonal werden im Einverständnisse mit der Anstaltsdirektion für eine gleiche Dauer vom Departement des Innern ernannt. Die Gehälter des Direktors, der Professoren und der übrigen Angestellten werden durch ein besonderes Reglement festgesetzt, welches auch deren Befugnisse und Obliegenheiten bestimmt.

c) Der Direktor der kantonalen landwirtschaftlichen Schule und die Landwirtschaftsprofessoren müssen Inhaber eines Diploms der kulturtechnischen Abteilung oder eines gleichwertigen Ausweises einer höhern Schule sein.

d) In der Buchhaltung sind Gutswirtschaft, Schule und Haushalt als besondere Konti zu behandeln und es hat eine gegenseitige Verrechnung der Bezüge und Lieferungen zu erfolgen. Der Guts-

betrieb ist mit einem angemessenen Pachtzins und auch für die Arbeiten der Schüler zu belasten.

e) Alljährlich ist dem Departemente des Innern ein schriftlicher Bericht über das Schuljahr, sowie über das Ergebnis des Betriebes und die gemachten Erfahrungen einzureichen.

X. Auswärtige Tätigkeit.

Bei auswärtiger Tätigkeit, die im Auftrage der Schule erfolgt, beziehen Direktor und Lehrer eine Entschädigung gemäß dem Reglemente betreffend die Reiseentschädigungen der Beamten und Angestellten des Staates.

III. Kapitel.

Ein besonderes, vom Staatsrat auszuarbeitendes Reglement bestimmt den Gegenstand und den Umfang des landwirtschaftlichen Haushaltungsunterrichtes. Dieses Reglement wird erlassen sobald das für diesen Unterricht erforderliche Personal genügend ausgebildet ist. Es soll den verschiedenen Kantonsteilen Rechnung tragen.

2. Verschiedenes.

2. Beschuß betreffend Zuwendung von Unterstützungen an junge Leute und Ausrichtung von Beiträgen an gelehrte Gesellschaften, an literarische und künstlerische Werke. (Vom 2. März 1920.)

XXIV. Kanton Neuenburg.

Mittelschulen und Berufsschulen.

Règlement général pour les établissements communaux d'enseignement secondaire. (Du 27 janvier 1920.)

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Neuchâtel,

Vu la loi sur l'enseignement secondaire du 22 avril 1919;

Vu le préavis de la commission consultative pour l'enseignement secondaire;

Sur la proposition du conseiller d'Etat, chef du Département de l'Instruction publique,

arrête :

Chapitre I. — Administration.

Art. 1^{er}. L'administration des établissements communaux d'enseignement secondaire appartient aux commissions scolaires. Elle s'exerce conformément aux lois et règlements, sous la haute surveillance du Conseil d'Etat (art. 4 de la loi).

Art. 2. Les règlements spéciaux des établissements communaux d'enseignement secondaire fixent, sous réserve des dispositions de la loi et du présent règlement, les compétences et les attributions